Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung

I) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (in der Zeit vom 17.07.2018 bis 22.08.2018)

Folgende Behörden/Träger haben keine Bedenken geäußert:

- Amprion GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Handwerkskammer Region Stuttgart
- Netze BW
- Syna GmbH
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
- Zweckverband Landeswasserversorgung

1 Verband Region Stuttgart, Schreiben vom 25.09.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner Sitzung am 19. Sep-	Beschlussvorschlag:
tember 2018 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Planentwurf beschlossen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
"Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen."	
Regionalplanerische Wertung:	
Die Raumnutzungskarte stellt für den Planbereich ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	
dar. Allerdings kann dieser Bereich aufgrund der Altlasten nicht landwirtschaftlich genutzt	
werden.	

2 Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 21.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
Raumordnung	Beschlussvorschlag:
Hinzuweisen ist zunächst auf Plansatz 5.3.2 (Z) LEP, nach welchem die fü	ir eine land-und <i>Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind</i>
forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine d	ökonomisch und aufgrund der nachgewiesenen Kontaminationen nicht für eine
ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrun	ndlage geschont ackerbauliche/landwirtschaftliche Nutzung geeignet und im

2 Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 21.08.2018

Stellungnahme/Äußerung

werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Im PS 3.2.2 (G) Regionalplan Stuttgart hat der Regionalverband zusammenhängende Gebiete, die als Vorrangflur Stufe I zu qualifizieren sind, als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt, in denen der Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen ist, vgl. § 11 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LpIG. PS 5.3.2 (Z) LEP wird damit durch den Regionalplan als Grundsatz der Raumordnung ausgeformt.

Soweit es daher um die Inanspruchnahme von Böden der Vorrangflur Stufe I geht, für die ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt ist, ist daher von einem Grundsatz der Raumordnung auszugehen, sodass in der Abwägung das besondere Gewicht der landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen ist. Insoweit sind neben den hochwertigen Bodenflächen auch die guten Bewirtschaftungsbedingungen und damit der Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Eine solche Abwägung findet sich in der vorgelegten Begründung bislang nicht und sollte nachgeholt werden.

Umwelt - Industrie:

Zum Thema Immissionsschutz (§ 50 BImSchG) wird wie folgt Stellung genommen:

Das Betriebsgelände der Air Liquide Deutschland GmbH stellt aufgrund der gehandhabten und gelagerten Gase einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BIm-SchG der unteren Klasse nach § 1 Abs. 1 S. 1 der 12. BImSchV (StörfallV) dar.

In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) ImSchZuVO das Regierungspräsidium Stuttgart für das Betriebsgelände zuständig.

Gemäß § 13 Abs. 2a der für Störfallbetriebe einschlägigen Seveso-III-Richtlinie und § 50 BImSchG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung beachtet wird, dass zwischen Störfallbetrieben einerseits und schutzwürdigen Objekten wie öffentlich genutzten Gebäuden andererseits unter anderem ein angemes-

Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag

Flächennutzungsplan auch nicht so dargestellt. Vgl. Stellungnahme Nr. 1 Verband Region Stuttgart. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme entspricht der mit dem RP Stuttgart im Vorfeld abgestimmten Vorgehensweise und wird zur Kenntnis genommen.

2 Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 21.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
sener Sicherheitsabstand (§ 3 Abs. 5c BImSchG) gewahrt bleibt.	
Innerhalb noch nicht abgeschlossener Bauleitplanverfahren der Stadt Kornwestheim wurde	
das Gutachten vom 27.11.2017 des Ingus Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit	
Dr. Winfried Reiling (bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29b BImSchG) erstellt,	
hier wurde ein angemessen Abstand festgestellt. Das Gutachten ist überprüft und kann zur	
Beurteilung der aktuellen Sachlage des Themas "angemessenen Abstand" als Erkenntnis-	
quelle innerhalb des Bauleitplanverfahrens "Solarpark Römerhügel" herangezogen werden.	
Das Vorhaben liegt innerhalb des angemessenen Abstandes zum Betriebsbereich der Air Li-	
quide Deutschland GmbH.	
Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d	
BImSchG, da im Gebiet nur thermische oder photoelektrische Sonnenkollektoren sowie ein	
technisches Gebäudes zulässig sind und auch kein dauerhafter Aufenthalt von Personen zu	
erwarten ist.	
In Bezug auf § 13 Abs. 2a der für Störfallbetriebe einschlägigen Seveso-III-Richtlinie und §	
50 BImSchG ist das Vorhaben zulässig und es bestehen unserseits keine Bedenken.	

3 IHK Region Stuttgart, Schreiben vom 22.08.2018 Stellungnahme/Äußerung Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag Wir bedanken uns für Ihre Informationen zur Aufstellung des oben genannten Bebauungs-Beschlussvorschlag: Mit der Firma Stihl haben Gespräche stattgefunden, in dessen plans. Durch diesen kann eine kontaminierte öffentliche Grünfläche künftig als Standort für einen Solarpark genutzt werden. Verlauf eine Einigung über den künftigen Grenz-/Zaunverlauf Die Abgrenzung des Plangebiets nach Norden können wir allerdings nicht nachvollziehen. erzielt werden konnte. Dieser entspricht nunmehr dem nördli-Der dort vorgesehenen Gewerbegebietsstreifen tangiert unmittelbar das Betriebsgelände der chen Geltungsbereich. Der Gewerbegebietsstreifen wurde aus dem Geltungsbereich wieder ausgenommen. Für eine kleine Firma Stihl. Gegen die derzeit vorgenommene Abgrenzung des Plangebiets nach Norden (in den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Siegesstraße ehemaliges Ziegeleigelände" Fläche, die als öffentliche Grünfläche ins Eigentum der Stadt hinein) erheben wir daher Bedenken. Nach Ihren Angaben laufen derzeit Gespräche mit kommen soll, ist ein Flächentausch vereinbart. dem Unternehmen, mit dem Ziel einer Einigung, was zu begrüßen wäre. Den Anregungen wird somit entsprochen.

Bodenschutz

Unter den Hinweisen im Bebauungsplan ist folgender Eintrag vorzunehmen:

Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
Wasserwirtschaft und Bodenschutz Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer	Beschlussvorschlag:
 Zur Entwässerung ist den vorgelegten Unterlagen nichts zu entnehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bereiche zwischen den Solarmodulen vom Charakter her mit einer Wiesenfläche vergleichbar sind und auch die Bereiche unter den Solarmodulen soweit möglich begrünt werden. Damit davon ausgegangen werden kann, dass im Regelfall von der Fläche (Solarmodule, Stellplätze, Technikgebäude, Aussichtsplattform) kein Niederschlagswasser abgeleitet wird, sollten die textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt werden: Die Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen. Niederschlagswasser von befestigten Flächen (Stellplätze, Solarmodule, Dachfläche Technikgebäude bzw. Aussichtsplattform) ist breitflächig über die angrenzenden Grünflächen abzuleiten, zu versickern und zu verdunsten. 	Entsprechende Festsetzungen sind in den Textteil zum Bebau ungsplan aufgenommen und in der Begründung erläutert wo den. Den Anregungen wird entsprochen.
Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es sind keine Vorhabens- bzw. Gründungsrelevante Grundwasserstände vorhanden. Altlasten	
Das Plangelände befindet sich innerhalb der aufgefüllten Lehmgrube der früheren Ziegelwerke Ludwigsburg. Die Bewertung im Altlasten- und Bodenschutzkataster lautet für das Gesamtareal: "B-Neubewertung bei Nutzungsänderung". Die Untersuchungsergebnisse der dem Planentwurf beiliegenden Gutachten des Büro GEORISK entsprechen etwa den bisherigen Erwartungen, bzw. den Resultaten bereits vorliegender Gutachten. Die Formulierung des Pkt. C.1 in den textlichen Festsetzungen ist zutreffend. Hinsichtlich der hier angestrebten Nutzung als Solarpark und offener Grünflächen bestehen bei der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3 IHK Region Stuttgart, Schreiben vom 22.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes	Der Hinweis wurde (bereits) in den Textteil zum Bebauungsplan
(BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jeg-	aufgenommen.
liche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015).	Der Anregung wurde entsprochen.
Das Beiblatt ist den genehmigten Bebauungsplanunterlagen beizufügen.	
<u>Immissionsschutz</u>	
Das von Solaranlagen reflektierte Sonnenlicht kann zu Blendwirkungen in der Umgebung	Nach Auskunft der Hersteller wird die Oberfläche der Kollekt-
führen. Aufgrund der Ausdehnung der Anlage regen wir an, das Thema Blendwirkung im	oren mit einer Anti-Reflex-Beschichtung ausgestattet, was auch
weiteren Verfahren näher zu beleuchten.	der Leistungsverbesserung dient. Eine Blendwirkung wird aus-
	geschlossen.
Landwirtschaft	Der Anregung wurde entsprochen.
Falls für eventuell notwendig werdende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaft-	
lich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um eine frühzeitige	Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht in Anspruch
Beteiligung bei der Auswahl der Flächen (§ 15 Abs. 6 NatSchG).	genommen. Vgl. Stellungnahme 1 und 2.
Beteingung bei der Auswahl der Flachen (3 13 Abs. O Natoend).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5 Polizeipräsidium Ludwigsburg, Schreiben vom 31.07.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan "Solar-	Beschlussvorschlag:
park Römerhügel". Zum Schutz vor Sachbeschädigung und Vandalismus sollten geeignete	Die Fläche des Kollektorfeldes wird komplett eingezäunt und
bauliche Maßnahmen berücksichtig werden.	entsprechend geschützt. Öffentlich zugänglich bleiben die öf-
	fentliche Grünfläche und die Aussichtsplattform des Technik-
Zusatz Sachbereich Verkehr:	gebäudes.
Da es sich um eine Baumaßnahme innerhalb eines bereits erschlossenen Gebietes handelt	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
und nach der Installation der Solaranlage nicht mit erhöhtem Verkehrsaufkommen gerech-	
net wird, bestehen von Seiten des FESt VK aus verkehrsrechtlicher Hinsicht keine Beden-	
ken gegen die Fortschreibung des Bebauungsplanes.	

II) Öffentlichkeit (in der Zeit vom 10.07.2018 bis 10.08.2018)

1 Landesnaturschutzverband, Schreiben vom 14.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
Der Landesnaturschutzverband begrüßt den geplanten Bau einer Freiflächen-Solarthermie- anlage auf der Altlastenfläche am Römerhügel in Ludwigsburg. Wir sehen dies als bedeuten- den Beitrag zur Nutzung von erneuerbarer Energie.	Beschlussvorschlag:
Ob die Vorraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB gegeben sind, wird bezweifelt, der LNV fordert daher die Durchführung eines normalen Bebauungsplanverfahrens mit Umweltprüfung. Das Tierökologische Gutachten der werkgruppe gruen und das Schutzkonzept für Zaun- und Mauereidechse des Büros Laufer sind Bestandteil des zu erstellenden Umweltberichts, ebenso wie die Untersuchungen bezüglich Baugrund und Altlasten von GEO RISK.	Die Anwendbarkeit des § 13a BauGB wurde geprüft und eben- so wie die Themen Artenschutz, Boden, Altlasten mit dem Landratsamt Ludwigsburg intensiv vorbesprochen und abge- stimmt. Die Anregung wird zurückgewiesen.
Im Zusammenhang mit der Tatsache, daß dieser Bebauungsplan nicht aus dem Flächen- nutzungsplan entwickelt ist, sei erneut darauf hingewiesen, daß der mittlerweile 34 Jahre (!) alte Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsburg dringend einer Überarbeitung bedarf.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Im ca. 3,86 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Nordosten eine Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme) für Zaun- und Mauereidechsen für eine Erweiterung der Firma Stihl im Jahre 2016. Der LNV kritisiert, dass diese Fläche ebenfalls für die Solaranlage herangezogen werden soll, was eine weitere CEF-Maßnahme erforderlich macht. Damit werden die Eidechsen quasi ein zweites Mal vergrämt.	Die Fläche der ersten CEF-Maßnahme wird zur zu einem sehr geringen Teil tangiert und nicht für das Solarfeld in Anspruch genommen. Durch das Eidechsenschutzkonzept ist eine Ver- besserung der Situation zu erwarten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Bei der Herstellung der neuen Eidechsen-Lebensräume und bei der Vergrämung der Eidechsen sind die Empfehlungen des Büros Laufer (Schutzkonzept) unbedingt zu beachten. Dazu ist eine qualifizierte naturschutzfachliche Begleitung zwingend erforderlich. Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein entsprechendes Monitoring über mindestens 10	Der Anregungen wird entsprochen.

1 Landesnaturschutzverband, Schreiben vom 14.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
Jahre zu prüfen.	
Bezüglich des Vernetzungskorridors zwischen bestehender und neuer Eidechsenfläche ist ein auf einem Wall verlaufender Weg gegenüber einem Steg zu bevorzugen, vgl. Gutachten Büro Laufer.	Der Weg wird ungefähr auf dem vorhandenen Geländeniveau verlaufen. Ein Wall oder ein durchgängiger Steg ist nicht mehr vorgesehen. Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.
Die Aufständerung der Solarmodule sollte so gewählt werden, daß neben einer normalen Mahd auch eine Schafbeweidung zur Pflege der Grünflächen möglich ist. Auf den Grünflächen ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pestiziden auszuschließen.	Eine Schafbeweidung soll möglich sein. Für die Pflege ist der Eigentümer bzw. der Pächter verantwortlich. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Insgesamt sind bei den Bauarbeiten für die Solaranlage die im Tierökologischen Gutachten der werkgruppe gruen geforderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten. Eine naturschutzfachliche Begleitung halten wir für unbedingt notwendig.	Der Anregungen wird entsprochen.
In der Begründung zum Bebauungsplan und im Texteil ist von einem Technikgebäude im Ostteil des Sondergebietes die Rede, im Gutachten Büro Laufer von einem Wärmespeicher, was ist der Unterschied? Ist der Wärmespeicher Bestandteil des Technikgebäudes?	Der Wärmespeicher war ursprünglich auf dem Gelände vorgesehe aber aufgrund der Untergrundverhältnisse dort nicht realisieren u kraftwerk gebaut. Das Gutachten Laufer verwendet einen älteren Wärmespeicher ist nicht Teil des Technikgebäudes.